

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth

Vom 20. September 2010

**In der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 25. September 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs, Auslandsstudium, Berufspraktikum
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung

Teil II

Besondere Vorschriften für Studierende der Anglistik/Amerikanistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester teilnehmen

§ 27 Zweck des Austauschprogramms

Studium und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Bayreuth

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen

§ 29 Studium Abschnitt I in Bayreuth

§ 30 Studium Abschnitt II in Chester

§ 31 Zeugnisse und Diplome

§ 32 Scheitern des Studiums in Chester

Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Chester

§ 33 Zulassung

§ 34 Umfang des Bayreuther Abschnitts

§ 35 Studienprogramm und Prüfungen

§ 36 Nichtbestehen von Teilprüfungen

§ 37 Gesamtbewertung und Studienleistungen

§ 38 Zeugnis

§ 39 Urkunde

§ 40 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Prüfungsgegenstände im Kernfach

Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Teil I

Allgemeines

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums der Anglistik/Amerikanistik wird festgestellt, ob der Kandidat die im Kernfach erforderlichen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen gezeigt und die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichmaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden wirtschaftlichen und kulturellen Austausch der Nationen teilzunehmen. ⁴Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) ¹Vorgeschriebene Exkursionen und Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums ist möglich.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Anglistik/Amerikanistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II dieser Satzung.
- (7) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare sowie Independent Studies.

- (8) ¹Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. ²Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse. ³Einführungsübungen dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und der Einübung in die Arbeitstechniken des Fachgebiets. ⁴Übungen bieten einen Überblick über Epochen der Literaturgeschichte.
- a) In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie individuelle Leistungen in Form einer mündlichen Präsentation oder eines schriftlich vorgelegten Referats bzw. in der Regel von einem Essay sowie einer schriftlichen Hausarbeit.
 - b) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im **Anhang 2** genannt. Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit. Im Übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig. Die Hauptseminare (B1 und B2) sind aus dem Lehrangebot entweder der Literatur- oder der Sprachwissenschaft zu wählen.
 - c) Projektseminare (*Independent Studies*) ermöglichen das selbstständige Arbeiten an einem wissenschaftlichen Projektthema, das von den Teilnehmern vorgeschlagen werden kann, in Einzel- oder Gruppenbetreuung durch einen Lehrenden. Mit jedem Teilnehmer wird eine schriftliche Vereinbarung über das zu bearbeitende Projekt, die Analysemethoden, den Umfang, die Art der Betreuung und den Zeitpunkt der Fertigstellung getroffen. Bei Gruppenbetreuung ist der Anteil jedes Teilnehmers am Projekt zu kennzeichnen. Die Projektbetreuung erfolgt durch Beratung bis zur Einreichung des abgeschlossenen Projekts. In dieser Art der Lehrveranstaltung ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.
 - d) Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. Hierzu gehören vor allem die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs, Auslandsstudium, Berufspraktikum

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Anglistik/Amerikanistik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen und Modulen, wobei zu Studienbeginn entweder der Schwerpunkt Anglistik oder Amerikanistik zu wählen ist:

Kernfach

Schwerpunkt Anglistik

- A Englische/Amerikanische Literatur und Kultur und Englische Sprachwissenschaft:
Grundlagen
- B Englische/Amerikanische Literatur und Kultur oder Englische Sprachwissenschaft:
Vertiefung

Schwerpunkt Amerikanistik

- A Amerikanische Literatur und Kultur sowie Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen
- B Amerikanische Literatur und Kultur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung

Für beide Schwerpunkte:

- C Sprachpraktische Ausbildung

Studienelemente

- D Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth = EDV und Multimedia, Schreiben und Präsentieren
- E Fachübergreifende Einheit
- F Berufspraktikum oder Auslandsaufenthalt

Kombinationsfach (zur Wahl)

- Ko1 Angewandte Informatik (Multimedia) oder
- Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie oder
- Ko3 Wirtschaftswissenschaften oder
- Ko4 Rechtswissenschaften oder
- Ko5 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder
- Ko6 Germanistik oder
- Ko7 Afrikanische Sprachen Literaturen und Kunst oder

- Ko8 Europäische Geschichte oder
- Ko9 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien oder
- Ko10 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
- Ko11 Theaterwissenschaft
- Ko12 Theaterdidaktik
- Ko13 Ethnologie oder
- Ko 14 Französische Sprache, Literatur und Kultur

²Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ³Genauer bestimmt sich nach der Prüfungsordnung für das gewählte Kombinationsfach. ⁴Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungen sind jeweils in den Modulen des Kernfaches und im gewählten Kombinationsfach abzulegen. ⁵Modulprüfungen und für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungen werden im **Anhang 2** erläutert.

- (2) ¹Ein Wechsel des Schwerpunkts ist durch Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. ²Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.
- (4) In den Modulen A und B sind Teilgebiete auszuwählen, diese sind im Modulhandbuch definiert.
- (5) ¹Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des vorzugsweise anglophonen Auslands fortgesetzt werden. ²Dieses Auslandsstudium kann alternativ zum Berufspraktikum durchgeführt werden. ³Da über die Anerkennung von Auslandssemestern der Prüfungsausschuss zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ⁴Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Fachgebiets Anglistik/Amerikanistik. ⁵Auf Grund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.
- (6) ¹Ein berufliches Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer im Umfang von ca. 300 Stunden in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ³Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ⁴Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der

Praktikantenservice behilflich. ⁵Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im vorzugsweise anglophonen Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer nachgewiesen werden.

- (7) ¹Bedingung für die Anerkennung als Teilbereich des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studierenden im Umfang von mindestens drei Seiten zu ergänzen. ³Das Praktikum kann ganz oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch den Praktikumsreferenten der Anglistik/Amerikanistik in Verbindung mit dem B.A.-Praktikantenservice.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzendem, zwei Professoren aus den Teilfächern der Anglistik/Amerikanistik sowie je einem Professor aus den Fachrichtungen der Kombinationsfächer als Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ⁵Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fächern angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit

diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) ¹Um das Studium der Anglistik/Amerikanistik erfolgreich absolvieren zu können, werden gründliche Kenntnisse des Englischen erwartet, die denen im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife entsprechen. ²Zudem werden fundierte Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erwartet, die dem Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen entsprechen.
- (3) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notestufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung

beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden vom Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. im Kernfach aus den im **Anhang 2** aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in der Prüfungsordnung des gewählten Kombinationsfachs geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden im Kernfach in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Essays und mündlichen Präsentationen abgelegt. ²Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Klausuren werden im Kernfach zweistündig durchgeführt. ²Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ³Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. ⁴Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁵Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁷In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) ¹Für die mündliche Prüfung im Kernfach beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶Die Bearbeitungsfrist beginnt spätestens in der vorlesungsfreien Zeit. ⁷Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt. ⁸In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁹Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ¹⁰Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 innerhalb einer Frist von acht Wochen fest. ¹²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten. ¹³Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.
- (9) ¹Ein Essay in einer Lehrveranstaltung des Kernfaches hat in der Regel einen Umfang von 2000 Wörtern und wird zeitlich nach den Vorgaben des Lehrenden bzw. Prüfers angefertigt. ²Eine mündliche Präsentation in einer Lehrveranstaltung hat einen vom Lehrenden bzw. Prüfer festgelegten Umfang und wird zeitlich nach dessen Vorgaben angefertigt. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsformen werden vom jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfer bewertet. ⁴Abs. 8 Sätze 9 bis 13 gelten entsprechend.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

- schusses in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten (durchschnittlicher Arbeitsaufwand 210 Arbeitsstunden). ²In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen. ²Der Umfang soll in der Regel 40 Seiten inklusive Anmerkungen, Literaturverzeichnis und Erklärung gemäß Satz 3 nicht überschreiten. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen.
- (5) ¹Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe **Anhang 2**). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem **Anhang 2**.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

- ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen

Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der entsprechend der workload des jeweiligen Teilmoduls gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote in der Kernfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten, gemäß Anhang 2, dabei

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach im Verhältnis 2:1. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als

erstmalig nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfaches kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmalig nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.
²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten.
²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit.
³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B. A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modul-

und Modulteilprüfungen, Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise die letzte bestehenserebliche Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird vom Dekan, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.

- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Anglistik/Amerikanistik.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

Teil II

Besondere Vorschriften für Studierende der Anglistik/Amerikanistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester teilnehmen

§ 27

Zweck des Austauschprogramms

- (1) Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester, der es Studierenden ermöglicht, die Bachelor-Grade beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.
- (2) Sollten die folgenden Vorschriften Lücken aufweisen, gelten ergänzend die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieser Satzung.

Studium und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Bayreuth

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Austauschprogramm setzt voraus, dass der Kandidat

1. an der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert ist,
2. die in den ersten drei bzw. vier Fachsemestern vorgesehenen Teilprüfungen (§ 29) bestanden hat,
3. und die Prüfung im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Studium Abschnitt I in Bayreuth

- (1) ¹Die ersten drei bzw. vier Semester des Bachelorstudiums werden in Bayreuth grundsätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Prüfungsordnung für das gewählte

Kombinationsfach absolviert. ²Nach drei Semestern sind 90 Leistungspunkte, nach vier Semestern 120 Leistungspunkte nachzuweisen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem „Programme Agreement“ zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester festgelegt.

- (2) Im Austauschprogramm mit der University of Chester sind für Studierende der Universität Bayreuth folgende Kombinationsfächer wählbar:
Ko1 Angewandte Informatik (Multimedia) oder
Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) oder
Ko3 Wirtschaftswissenschaften oder
Ko4 Rechtswissenschaften oder
Ko8 Europäische Geschichte.
- (3) Kann ein Kandidat nicht alle geforderten Leistungen für das weitere Studium in Chester erbringen, darf er sein Studium im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erzielten Leistungen angerechnet werden.
- (4) Auf Vorlage der Nachweise zu allen Studien- und Prüfungsleistungen wird über den Abschnitt I des Studiums ein Zeugnis ausgestellt, in dem die erbrachten Leistungen zusammengestellt sind und das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 30

Studium Abschnitt II in Chester

¹In Chester wird das 5. und 6. Semester einschließlich der Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik absolviert, auf Wunsch des Studierenden auch das 4. Semester. ²Der Ablauf des Studiums in Chester richtet sich nach den für britische Studierende in diesen Semestern im Kern- und Kombinationsfach geltenden Bestimmungen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem „Programme Agreement“ zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester festgelegt. ⁴Zusätzlich sind von Studierenden, die auch das 4. Semester in Chester mit regulären Studienleistungen im Umfang von 10 LP absolvieren, zwei Projektseminare B3 mit je 5 LP und benoteter Prüfungsleistung zu belegen.

§ 31

Zeugnisse und Diplome

- (1) Den erfolgreichen Abschluss des Studiums in Chester bescheinigt die Urkunde „Bachelor of Arts“, die von der University of Chester ausgestellt wird.

- (2) ¹Auf Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Abschnitts 2 in Chester und des Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme am Studium in Bayreuth verleiht die Universität Bayreuth den akademischen Grad „Bachelor of Arts Anglistik/Amerikanistik“, der durch eine Urkunde mit dem Datum des Studienabschlusses in Chester beurkundet wird. ²Diese Urkunde enthält keine Noten. ³Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) ¹Sollen die beiden erworbenen akademischen Grade nebeneinander geführt werden, so können sie dem Namen getrennt durch einen Schrägstrich unter Angabe der Orte der beteiligten Universitäten nachgestellt werden (Bachelor of Arts Univ. Bayreuth/University of Chester). ²Näheres wird in einem „Programme Agreement“ zwischen der Universität Bayreuth und University of Chester festgelegt.

§ 32

Scheitern des Studiums in Chester

¹Kann ein Kandidat das Studium in Chester nicht erfolgreich abschließen, darf er das Studium im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erbrachten Leistungen in Bayreuth und gegebenenfalls auch solche in Chester Anerkennung finden. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Chester absolviert wurden, bestimmt sich nach § 8.

Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Chester

§ 33

Zulassung

¹Die Zulassung zum Bayreuther Abschnitt dieses Austauschprogramms setzt voraus, dass der Kandidat in der Regel die ersten zwei Jahre des Studiums in Chester erfolgreich studiert hat und die deutsche Sprache beherrscht. ²Er belegt dies durch die entsprechenden Zeugnisse, deren Kriterien durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 34

Umfang des Bayreuther Abschnitts

Das Studium Abschnitt II in Bayreuth umfasst (durch Einbeziehung des 'Placement Year') in der Regel vier Semester und beginnt mit einem Wintersemester.

§ 35

Studienprogramm und Prüfungen

¹Die Prüfungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. ²Das Studienprogramm bestimmt sich nach Maßgabe des Anhangs 2. ³Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen, die durch curriculare Änderungen begründet sind, zulassen.

§ 36

Nichtbestehen von Teilprüfungen

¹Besteht ein Kandidat nicht alle Teilprüfungen innerhalb der Regelzeit von vier Semestern, wird die Frist um ein Semester verlängert. ²Sind auch dann nicht alle Teilprüfungen erbracht, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und damit das Studium ohne Erfolg beendet. ³Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 37

Gesamtbewertung der Studienleistungen

- (1) Das Studium im Abschnitt II ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) Die Benotung der Teilprüfungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 17. Aus den Noten aller Teilprüfungen wird ein gewichteter Mittelwert errechnet und auf Grund dessen die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend § 17 festgesetzt.

§ 38

Zeugnis

¹Über das erfolgreich abgeschlossene Studium wird unmittelbar nach Bestehen der letzten Teilprüfung ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält alle Studienleistungen in allen Studienkomponenten, die zugehörigen Noten und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise die letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁵§ 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 39

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ bestätigt wird.
- (2) ¹Diese Urkunde enthält keine Noten. ²Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 40

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ²Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Anglistik vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 762), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149).

- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 762), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 25. September 2018 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 26. September 2018 in Kraft.

Anhang 1

Prüfungsgegenstände im Kernfach (zu § 11)

Anglophone Literaturwissenschaft:

Grundlegende Kenntnisse in literatur- und textwissenschaftlicher Analytik sowie der Beschreibungsmodelle für eine Textgattung, Grundkenntnisse über die Entwicklung der anglophonen Literatur im kulturgeschichtlichen Zusammenhang

Anglophone Sprachwissenschaft:

Grundkenntnisse zu den folgenden Teilgebieten der modernen englischen Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik, Sozio- und Varietätenlinguistik; Grundkenntnisse zur historischen Entwicklung der englischen Sprache; besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet der modernen Linguistik

Die Themen der mündlichen Prüfung B3 und der Bachelorarbeit dürfen sich nur teilweise überschneiden.

Gegenstände der mündlichen Prüfung (Dauer 30 Minuten): Zwei Themengebiete aus den Veranstaltungen des Studiums in der Englischen/Amerikanischen Literatur oder der Englischen Sprachwissenschaft (wobei Themen der Geschichte bzw. Politischer Soziologie integriert werden können) sowie eine Auswahl der in der Lektüreliste aufgeführten Texte. Die Studierenden haben sich rechtzeitig mit der beim Sekretariat der anglistischen Professuren erhältlichen Lektüreliste vertraut zu machen.

Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen und unbenoteten Leistungen aufgeführt.

KERNFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)	Endnoten-relevante Module
Module				
A Englische/Amerikanische Literatur und Kultur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen	32			
A1 (Schwerpunkt Anglistik) Übung: Introduction to English and American Literary Studies	4	Klausur	1	X
A1 (Schwerpunkt Amerikanistik) Übung: Introduction to American Literary and Cultural Studies	4	Klausur	1	
A2 Übung: Introduction to English Linguistics 1	4	Klausur	1	X
A3 (Schwerpunkt Anglistik) Vorlesung mit integrierter Übung: Survey of Literatures in English	4	Klausur	2	
A3 (Schwerpunkt Amerikanistik) Übung: Survey of American Literature	4	Klausur	2	
A4 Proseminar (Literaturwissenschaft)	4	Hausarbeit	2	X
A5 Übung: Introduction to English Linguistics 2	4	Benotete Leistung	2	
A6 Proseminar (Sprachwissenschaft)	4	Hausarbeit (Zulassungsvoraussetzung A2)	3	X
A7 Wahlpflichtveranstaltungen Literatur-/Sprachwissenschaft	2x4	Unbenotete Leistungen	1-3	

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)	Endnoten- relevante Module
B Englische/Amerikanische Literatur und Kultur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	30	Zulassungsvoraussetzung (Literatur) A3, A4 (Sprachwissenschaft) A5, A6 (alle Fachausrichtungen) A7		
B1 Hauptseminar	4	Unbenotete Leistungen	4	
B1.1 Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	4/5	
B2 Hauptseminar	6	Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung A	4	X
B2.1 Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	4	
B3 Projektseminar	4	Benotete Leistung	4-6	X
B3.1 Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	4-6	(Mündliche Prüfung)
	4	Mündliche Prüfung (Zulassungsvoraussetzung A)	4-6	
C Sprachpraktische Ausbildung	24			
C1				
C1.1 Übung: Grammar	3	Klausur	1	
C1.2 Übung: Essay 1 and Genre competence	3	Klausur	1	
C1.3 Übung: Essay 2	3	Klausur	3	
C2				
C2.1 Übung: Pronunciation	3	Klausur	1/2	
C2.2 Übung: Listening and Speaking	3	Benotete Leistung	2	
C3 Übung: Business English	3	Klausur	4	
C4				
C4.1 Übung: Translation German-English	3	Klausur	5/6	
C4.2 Übung: Translation English-German	3	Klausur	5/6	

Bereich	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)	Endnoten-relevante Module
Module				
D Basismodul/ Schlüsselqualifikationen	12			
D1 Übung: EDV und Multimedia	6	Klausur	1	
D2 Übung oder Seminar: Schreiben und Präsentieren	2x3	Benotete Leistung	2/3	
E Fachübergreifende Einheit	16			
Wahlpflichtveranstaltungen				
Schwerpunkt Anglistik: Empfehlung <i>Geschichte/Politische Soziologie</i>	12	Benotete Leistungen	3-6	
Verschiedene Fachrichtungen	4	Unbenotete Leistungen		
<i>Schwerpunkt Amerikanistik: Geschichte/Politische Soziologie</i>	16	<i>Benotete Leistungen</i>	3-6	
F Berufspraktikum oder Auslandsaufenthalt	10	Zeugnis, Bericht		
Bachelorarbeit	7	Zulassungsvoraus- setzung B1, B2	Nach 5. Semes- ter	X
SUMME Kernfach und Studien- elemente	131			
Kombinationsfach	49			
SUMME Studiengang	180			

Anmerkung: Praktikum/Ausland: Anrechnung ausländischer Studienleistungen auf einzelne Module ist zusätzlich möglich.

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studierenden aus Chester:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)	Endnotenrelevante Module
Module				

B Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	34			
B1 Hauptseminar	4	Unbenotete Leistungen	5	
B1.1 Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	5	
B2 Hauptseminar	6	Hausarbeit	5	X
B2.1 Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	6	
B3 Projektseminar	4	Benotete Leistung	6	
Wahlpflichtveranstaltungen	2x4	Unbenotete Leistungen	7	X
	4	Mündliche Prüfung	8	

E Fachübergreifende Einheit	8			
Wahlpflichtveranstaltungen	8	Unbenotete Leistungen	6, 8	
Schwerpunkt Anglistik: Verschiedene Fachrichtungen				

Bachelorarbeit	7	Zulassungsvoraussetzung B1, B2	Nach 7. Semester	
-----------------------	---	--------------------------------	------------------	--

Interkulturelle Germanistik

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)	Endnoten- relevante Module
IG-BA1 Grundlagen interkultureller Germanistik	18	IG-BA1 Modulprüfung: IG-BA1.2		
IG-BA1.1 V Interkulturelle Kommunikation – interkulturelle Kompetenzen	5	Benotete Leistung	5 (WS)	X
IG-BA1.2 PS Grundkurs Interkulturelle Germanistik	5	Benotete Leistung	5 (WS)	X
IG-BA1.3 PS zur Einführung in die Diskurslinguistik	4	Benotete Leistung	6 (SS)	
IG-BA1.4 PS zur Einführung in die deutsche als fremde Literatur	4	Benotete Leistung	6 (SS)	
IG-BA2a Deutsche Gegenwartssprache und interkulturelle Kommunikation: Grundlagen	8	Zulassungsvoraussetzung: IG-BA1 Modulprüfung IG-BA2 Modulprüfung: IG-BA2.2 Hausarbeit		
IG-BA2.1.1 PS zu Problemen interkultureller Kommunikation	4	Benotete Leistung	7 (WS)	
IG-BA2.1.2 PS zur dt. Gegenwartssprache und ihrer Vermittlung (Grammatik)	4	Benotete Leistung	8 (SS)	
IG-BA2b Deutsche Gegenwartssprache und interkulturelle Kommunikation: Vertiefung	7	Zulassungsvoraussetzung: Note aus IG-BA2.1.1 oder IG-BA2.1.2, Note aus IG-BA3.1		
IG-BA2.2 HS zur interkulturellen Kommunikation mit Deutschsprachigen	7	Hausarbeit	7/8	X
IG-BA3 Kulturwissenschaftliche Deutschlandstudien		Zulassungsvoraussetzung: IG-BA1		
IG-BA3.1 PS zur deutschen Kultur und zu Fremdperspektiven	4	Benotete Leistung	7 (WS)	

Bereich	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)	Endnoten- relevante Module
Module				
IG-BA5 Interkulturelle Kom- petenzen in der Praxis				
IG-BA5.1 PS zu interkulturellen Kompe- tenzen in Unterricht und Weiter- bildung	5	Benotete Leistung	6 (SS)	X
Summe	28			

Ferner sind nachzuweisen:

Erfolgreiche Teilnahme an der Sommeruniversität

für interkulturelle Deutschstudien 19 LP

Berufspraktikum (gem. § 17) 10 LP